

Merkblatt für Anmeldungen von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

Arbeitsstellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, (z. B. Aufgrabungen im Straßenraum, Straßenbau, Arbeiten im Seitenraum, Aufstellung eines Gerüsts usw.) müssen gesichert werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist und wie der Verkehr zu beschränken, zu regeln und zu leiten ist.

Für die Aufstellung von Baugerüsten und für Baustelleneinrichtungen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen ist die Genehmigung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Anordnung sind die Straßenverkehrsbehörden. Dies ist für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (alle Straßen mit Ausnahme der Autobahnen) in Kreisfreien Städten und Kreisangehörigen Gemeinden über 50.000 Einwohner die Oberbürgermeister, für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in Gemeinden über 7.500 Einwohner sowie für Kreis- und Gemeindestraßen in Gemeinden bis 7.500 Einwohner die Bürgermeister und im Übrigen (Bundesstraßen auf dem Gebiet von Kreisangehörigen Gemeinden bis 50.000 Einwohner sowie Landesstraßen auf dem Gebiet von Gemeinden bis 7.500 Einwohner) die Landräte.

Für die Maßnahme die im öffentlichen Verkehrsraum werden folgende Unterlagen benötigt:

- schriftlicher Antrag
- Verkehrszeichenplan (entweder Regelplan der RSA oder individuell)
- eventuell Umleitungsplan
- Antrag auf Einrichtung einer Baustelle im öffentlichen Verkehrsraum
- Antrag für die Aufstellung von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum

Die Bemessung von Gebühren sowie die Gebührenhöhe richten sich nach Art und Umfang der zu erteilenden Anordnung.

Achtung: Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Straßenverkehrsordnung
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
- § 11 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten
- Sondernutzungssatzung

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums -

1. Antragsteller/in

Name		Vorname		Ggf. Name der juristischen Person	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Bauleiter/in

Name		Vorname			
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

3. Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 soll erteilt werden zur

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes | <input type="checkbox"/> Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens | <input type="checkbox"/> Aufstellung von Containern und Wechselbehältern |

Sonstiger Zweck

4. Vorhaben

Ort		Gemarkung (falls abweichend)	
Gemeindestraße	Kreisstraße Nummer	Landesstraße Nummer	Bundesstraße Nummer
Beginn der Bauarbeiten	Datum (TT.MM.JJJJ)	Voraussichtliches Ende der Bauarbeiten	Datum (TT.MM.JJJJ)

Erklärung:

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Eignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------